



Leitfaden

1. Ihre Innovation

Sie haben eine Erfindung gemacht? Dann melden Sie sich einfach bei uns! Sie können uns die Ergebnisse schicken oder auch in einem persönlichen Gespräch erläutern. Wir behandeln alle Umstände von Ihnen vertraulich und prüfen, ob die Daten schützbar sind.

2. Die Meldung

Sind Sie am UKE angestellt und es liegt eine Erfindung vor, dann haben Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eine Meldepflicht gegenüber dem Klinikum. Der kommen Sie nach, indem Sie das Formular dazu ausfüllen, handschriftlich unterzeichnen und uns, der MediGate, schicken. Die MediGate ist 100%-ge Tochter des UKE und beauftragt, den Patentbereich für das UKE zu führen. Wir nehmen für das UKE Ihre Meldung entgegen.

3. Die Prüfung

Wir prüfen die Daten: Sind diese patentierbar und ein Marktpotenzial vorhanden, meldet das UKE die Erfindung meist zum Patent an und geht in die Verwertung.

4. Die Verwertung

Mögliche Wege der Verwertung sind beispielsweise die Auslizenzierung, der Patentverkauf, die Gründung eines neuen Unternehmens oder die Weiterentwicklung im Rahmen einer Kooperation mit Partnern.

5. Die Kosten und Erlöse

Bei erfolgreicher Verwertung erhalten Sie als Erfinderin oder Erfinder 30 % der Einnahmen des UKE. Diese Vergütungsregelung findet sich im Arbeitnehmererfindungsgesetz. Im Falle einer Erfinderguppe erhalten sie Ihren entsprechenden Anteil. Die Kosten des Patentverfahrens werden vom UKE, dem Bund und der Stadt Hamburg getragen. Ihnen entstehen hier keine Kosten. Im Erfolgsfall sind Sie an den Einnahmen beteiligt.

6. Drittmittel- und Kooperationsverträge

Bestehende Verträge enthalten oft Regelungen zum geistigen Eigentum. Entsteht eine Erfindung in diesem Rahmen, müssen die vertraglichen Regelungen natürlich beachtet werden. Daher geben Sie diese Projekte bitte bei Ihrer Erfindungsmeldung mit an. Planen Sie, in einem künftigen Drittmittelprojekt oder einer Kooperation mitzuarbeiten, ist immer auch zu beachten, wie erfindungsrelevant Ihre Arbeiten sind, damit wir gegebenenfalls bereits im Vorfeld adäquate Regelungen zum geistigen Eigentum in Ihrem Projekt finden.

7. Publikationen versus Wahrung der Vertraulichkeit

Frühe Publikationen sind wichtig.

Eine Erfindung ist aber nur patentierbar, wenn sie neu ist. Vor der Patentierung darf es also nicht zu einer Veröffentlichung der innovativen Technologie kommen.

Bitte kommen Sie daher rechtzeitig mit Ihren erfindungsrelevanten Forschungsergebnissen zu uns, damit wir sie gegebenenfalls vorher zum Patent anmelden.

Eine Veröffentlichung ist dann nicht gegeben, wenn der beteiligte Kreis mit einer Geheimhaltungsvereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde und keine Bekanntmachung über diesen Kreis hinaus erfolgt.

Kontakt

Tina Marschall, Patente und Lizenzen, Tel.+49.40.7410 5 1685, E-Mail: tina.marschall@uke.de
MediGate GmbH, Martinstraße 52 / Haus Nord 13, 20246 Hamburg